

Urkundenverzeichnis Nummer 1414 /2025 V
Gründung einer gGmbH

Verhandelt zu Neuss am 5. Dezember 2025.

Vor mir,

Johanna Vogel

Notarin

mit dem Amtssitz in Neuss,

erschieden:

1. Herr Michael **Breuer**, geboren am 8. August 1963, geschäftsansässig Norfer Kirchstr. 39, 41469 Neuss;
2. Herr Konrad **Weiß**, geboren am 6. Juli 1999, geschäftsansässig Norfer Kirchstr. 39, 41469 Neuss, handelnd als alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied für die **Geschwister Weiß-Stiftung** mit Sitz in Neuss, postalisch: c/o Michael Breuer, geschäftsansässig Norfer Kirchstr. 39, 41469 Neuss.

Zum Nachweis seiner Vertretungsberechtigung versprach Herr Weiß eine Bescheinigung der Bezirksregierung Düsseldorf nachzureichen. Die Beteiligten wiesen die Notarin an, diese Urkunde nach Vorlage der Bescheinigung zu vollziehen.

Herr Breuer wies sich aus durch Vorlage seines Bundespersonalausweises. Herr Weiß wies sich aus durch Vorlage seines deutschen Reisepasses.

Die Erschienenen erklärten, handelnd wie angegeben:

Wir gründen hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und stellen dazu den als Anlage zu dieser Urkunde genommenen Gesellschaftsvertrag fest.

Wir übernehmen die im Gesellschaftsvertrag gebildeten Geschäftsanteile.

In einer ersten Gesellschafterversammlung werden nunmehr zu Geschäftsführern bestellt:

- a) Frau Hanan Boutahri, geboren am 24. August 1978, wohnhaft in Düsseldorf,
- b) Frau Katharina Lukinow, geboren am 19. Juli 1984, wohnhaft in Recklinghausen.

Die benannten Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft als Geschäftsführer stets allein.

Die Notarin hat insbesondere auf folgendes hingewiesen:

- Die Gesellschaft entsteht erst mit der Eintragung in das Handelsregister.
- Für alle Handlungen im Namen der Gesellschaft vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister haftet der Handelnde persönlich und unbeschränkt (§ 11 Absatz 2 GmbHG).
- Jeder Gesellschafter haftet unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur für seine eigenen Einlagen, sondern auch für die noch ausstehenden Einlagen der übrigen Gesellschafter (§ 24 GmbHG).
- Bei Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister darf der Wert des Gesellschaftsvermögens nicht niedriger sein als das Stammkapital. Die Gesellschafter haften der Gesellschaft gegenüber für einen insoweit bestehenden Fehlbetrag persönlich und unbeschränkt.

- Vereinbarte Bareinlagen können nur durch Einzahlung auf ein Konto der Gesellschaft zur endgültigen freien Verfügung der Geschäftsführer erbracht werden. Die Verrechnung der Einlagepflicht mit Forderungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft hat keine Erfüllungswirkung. Die zeitnahe Rückzahlung von Bareinlagen an den Gesellschafter führt nur insoweit nicht zu einer erneuten Einlagepflicht, als gegen den Gesellschafter ein vollwertiger und für die Gesellschaft sofort fälliger Rückgewähranspruch besteht; dies ist in der Handelsregisteranmeldung anzugeben. Verdeckte Sacheinlagen, etwa die Rückzahlung der Geldeinlage als Kaufpreis für einzubringende Gegenstände, haben jedenfalls bis zur Eintragung der Gesellschaft keine Erfüllungswirkung. Einzahlungen auf das Stammkapital vor Beurkundung haben grundsätzlich keine Erfüllungswirkung.

Ein jeder von uns bevollmächtigt hiermit die derzeitigen Mitarbeiter der Notare Dr. Termer und Vogel in Neuss, jeweils einzeln und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Durchführung dieser Urkunde und zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister noch notwendig oder zweckmäßig sind, erforderlichenfalls auch Änderungen der Satzung der Gesellschaft zu vereinbaren.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde den Erschienenen in Gegenwart der Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und der Notarin eigenhändig unterschrieben:

Loß
Kunrad Weiß



BRENER
Uhl, Kohn

Satzung der
Neusser Familienzentrum GWS gGmbH

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Neusser Familienzentrum GWS gGmbH
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neuss

§2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke der Gesellschaft sind die Förderung
 - der Religion im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO
 - der Jugend- und Altenhilfe im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO
 - der Erziehung und Volksbildung im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Die interreligiöse Förderung von Familien (insbesondere Kindern und Jugendlichen sowie alten Menschen) in allen Altersklassen
 - Förderung von Medienkompetenz, u.a. Durchführung von Bildungsangeboten zur Stärkung der Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen und Senioren, schwerpunktmäßig im Umgang mit digitalen Medien, sozialen Netzwerken, Cybermobbing und Desinformation sowie Organisation von Workshops und Projekttagen zur sicheren und kritischen Nutzung von Internet und Medienangeboten.
 - Förderung kirchenmusikalischer Arbeit, z.B. durch Unterstützung und Durchführung von kirchenmusikalischen Projekten und Veranstaltungen wie Chorproben und musikalischer Bildung in Kirchengemeinden sowie Förderung des musikalischen Nachwuchses und musikalischer Bildung im kirchlichen Kontext
4. Die Gesellschaft kann Einrichtungen (Zweckbetriebe oder deren Abteilungen) selbst betreiben, bestehende Einrichtungen ausgliedern oder sich an anderen Einrichtungen (Gesellschaften) beteiligen.

§3

Ideelle und organisatorische Ausrichtung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft setzt sich mit geeigneten Mitteln für eine bessere Symbiose von Religion, Bildung und Familie ein.
2. Die Gesellschaft legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, die den Zielen der Gesellschaft förderlich sein können.

§4

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Diese Beschränkungen gelten nicht für die Zuwendung von Mitteln im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 1 AO (Abgabenordnung) an Gesellschaften, die im Zeitpunkt der Zuwendungen selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters wird auf § 16 Absatz 5 dieser Satzung verwiesen.
6. Für den Fall der Auflösung der Gesellschaft oder den Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird auf § 17 Absatz 2 dieser Satzung verwiesen.

§5

Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in fünfundzwanzigtausend Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.
2. Auf das Stammkapital übernehmen:
 - Die Geschwister Weiß-Stiftung, Norfer Kirchstraße 39, 41469 Neuss, 24.900 (i. W.: vierundzwanzigtausendneunhundert) Geschäftsanteile zum Nennbetrag in Höhe von jeweils 1,00 EUR, auf die sie eine Bareinlage von insgesamt 24.900 EUR leistet.
 - Herr Michael Breuer, Norfer Kirchstraße 39, 41469 Neuss, 100 (i. W.: Einhundert) Geschäftsanteile zum Nennbetrag in Höhe von jeweils 1,00 EUR, auf die er eine Bareinlage von insgesamt 100 EUR leistet.
3. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind jeweils in voller Höhe zum Nennbetrag in Geld sofort zur freien Verfügung der Gesellschaft auf das Geschäftskonto einzuzahlen.
4. Gesellschafter können nur natürliche Personen oder gemeinnützige Institutionen sein.

§ 6

Pflichten der Gesellschafter

1. Die Gesellschafter setzen sich für die Einrichtung des Gesellschaftszwecks ein.
2. Die Gesellschafter dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung in geschäftsleitender Funktion der Gesellschaft, wie sie in § 2 beschrieben sind, tätig sein oder sich an anderen Gesellschaften mit diesen Geschäftsfeldern beteiligen.
3. Es besteht keine Verpflichtung, über den Betrag der Geschäftsanteile hinaus, weitere Einzahlungen (Nachschüsse) in das Gesellschaftsvermögen zu leisten. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch einstimmig beschließen, dass die Gesellschafter über den Betrag der Geschäftsanteile hinaus weitere Einzahlungen (Nachschüsse) zu leisten haben. Die Einzahlung der Nachschüsse hat nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile im Nennbetrag von einem Euro zu erfolgen.
4. Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen, soweit nicht eine Zuständigkeit des Notars nach § 40 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes vorliegt. Die Veränderungen sind

den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

5. Zusätzlich zu den Geschäftsanteilen können die Gesellschafter weitere Vermögensgegenstände (Liquide Mittel, einzelne Vermögensgegenstände oder ganze Zweckbetriebe) unentgeltlich auf die Gesellschaft übertragen. Die Übernahme erfolgt zu Buchwerten bei Erhöhung der Kapitalrücklage; soweit beim übertragenden Gesellschafter im Zusammenhang mit dem übertragenen Vermögensgegenstand eine Zweckrücklage gebildet worden ist, ist in Höhe des übertragenen positiven Buchwertes eine entsprechende Zweckrücklage zu bilden. Die im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten oder sonstigen Verpflichtungen können mitübernommen werden, soweit insgesamt ein positiver Buchwert auf die Gesellschaft übergeht. Beim Austritt, dem Ausscheiden oder der Auflösung der Gesellschaft besteht kein Anspruch auf Rückübereignung oder auf einen finanziellen Ausgleich für diese Vermögensgegenstände. Die Bestimmungen bzw. Möglichkeiten des § 16 Absatz 5 sowie § 17 Absatz 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung
- die Geschäftsführung
- der Beirat.

§ 8

Gesellschafterversammlung – Funktion und Aufgaben

1. Die Gesellschafterversammlung wirkt an der strategischen Planung mit und trifft die Grundsatzentscheidungen. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in den §§ 2-3 beschrieben sind, sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zum Beispiel die Struktur der Gesellschaft, die Anbindung an die Gesellschafter, besondere Risiken und ihre strategische sowie ideelle Ausrichtung betreffen.
2. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben (§ 46 GmbHG). Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Abschluss und Kündigung der Anstellungsverträge von Geschäftsführern,
 - b) Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten,

- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung eines Bilanzverlustes im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften,
 - d) Bestellung des eventuell erforderlichen Abschlussprüfers,
 - e) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - f) Beschlüsse über Unternehmensverträge,
 - g) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen (z.B. Eröffnung, Schließung, Verlegung oder Wesensänderungen von Einrichtungen),
 - h) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - i) Weisungen an die Geschäftsführung.
3. Die Aufgaben, Kompetenzen und etwaige Einschränkungen der Kompetenzen der Geschäftsführung werden im jeweiligen Geschäftsführer- Anstellungsvertrag geregelt.

§ 9

Gesellschaftsversammlung – Innere Ordnung

1. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung (die einzelnen Gesellschafter) werden, soweit es sich nicht um natürliche Personen handelt, jeweils durch mindestens zwei vertretungsberechtigte Mitglieder ihres Vertretungsorgans vertreten. Soweit das Vertretungsorgan eines Gesellschafters aus mehr als drei Mitgliedern besteht, hat der Gesellschafter drei Vertreter zu bestimmen, die für ein Jahr ausschließlich zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung berechtigt sind. Bei andauernder Verhinderung eines Vertreters soll der entsprechende Gesellschafter unverzüglich einen neuen Vertreter bestimmen.
2. Die Gesellschafterversammlung hat einen Vorsitzenden, der aus dem Kreis der vertretungsberechtigten Mitglieder der Gesellschafter gewählt wird. Seine Amtszeit soll mindestens ein Jahr betragen. Abwahl und Neuwahl sind jedoch jederzeit möglich.
3. Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Insbesondere gibt er der Erklärungen zur Berufung und Abberufung sowie Anstellung und Abmahnung und Kündigung ab.
4. Die Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen der Gesellschafter, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannt Tatsachen.

§ 10

Gesellschafterversammlung – Sitzungen

1. Nach Vorlage des Jahresabschlusses ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einzuberufen.

2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert und ein Gesellschafter dies bei der Geschäftsführung oder beim Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung beantragt, insbesondere um den unter § 8 Absatz 1 dargelegten Aufgaben nachkommen zu können.
3. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vorbereitet und einberufen.
4. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung ist schriftlich, per Fax oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung an die letztbekannte Anschrift, Faxanschlüsse oder E-Mail-Postfächer der dem Geschäftsführer zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung benannten Personen zu richten. Der Einberufung sollen, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.
5. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
6. Gesellschafterbeschlüsse können auch, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, z.B. Fax oder E-Mail, herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
7. Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung, im Falle des Absatz 6 unverzüglich nach der Abstimmung, den in Absatz 4 genannten Personen und der Geschäftsführung zu übermitteln; Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Eine gerichtliche Beschlussanfechtung ist innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Protokollzugang zulässig.
8. Dem Protokoll einer ordentlichen Gesellschafterversammlung ist eine aktuelle Gesellschafterliste beizufügen (elektronischer Abruf aus dem Unternehmensregister).
9. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend sind bzw. abwesende Gesellschafter auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe i. S. d. § 10 Absatz 6 der Satzung bei allen Tagesordnungspunkten mitwirken und kein Mitglied der Gesellschafterversammlung diesem Verfahren widersprochen hat. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gem. § 10 Absätze 3 u. 4 eine Folgeversammlung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter anwesend ist bzw. abwesende Gesellschafter auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe i. S. d. § 10 Absatz 6 der Satzung bei allen Tagesordnungspunkten mitwirken und kein Mitglied der Gesellschafterversammlung diesem Verfahren widersprochen hat.

10. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.
11. Jeder Gesellschafter hat - unabhängig von der Anzahl seiner Geschäftsanteile - in allen Angelegenheiten nur eine Stimme.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung mit. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft und ihrer organisatorischen Einbindung in einen Verbund nach §§ 2-3 in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
2. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrags und einer eventuellen Geschäftsordnung zu führen. Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen darf sie nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vornehmen. Die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen können durch Gesellschafterbeschluss näher bestimmt werden.
3. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Einzelnen Geschäftsführern kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
4. Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann einem Geschäftsführer nicht erteilt werden.
5. Bei Abschluss, Beendigung und Änderung der Geschäftsführerverträge wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten, die nach Beschluss durch den Vorsitzenden die Erklärungen zu den Geschäftsführerverträgen abgibt und unterzeichnet.

§ 12

Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen und abberufen sowie Beiratsmitglieder benennen. Die Gesellschafterversammlung kann auch eine Regelung treffen, aus welchen Personen sich der Beirat zusammensetzen und wie gegebenenfalls deren Wahl zu erfolgen hat. Der Beirat soll mindestens drei Mitglieder haben.

2. Der Beirat berät die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung bei der Verfolgung der in den §§ 2-3 genannten Ziele. Die Gesellschafterversammlung wird die Aufgaben des Beirats im Falle der Berufung genauer festlegen, wobei der Beirat nur beratende Funktion haben darf. Zustimmungsvorbehalte können dem Beirat nicht eingeräumt werden.
3. Der Beirat ist durch die Geschäftsführung zu unterstützen und mit den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu versorgen. Der Beirat kann Tagesordnungspunkte für die Gesellschafterversammlungen benennen und dort durch ein Mitglied des Beirats begründen.
4. Die Beiratsmitglieder gehören dem Beirat in der Regel auf vier Jahre an; die Ernennung kann jederzeit von dem zur Ernennung berechtigten Organ oder Gremium widerrufen werden. Eine erneute Ernennung ist zulässig.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Beirats werden namens des Beirats von seinem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
6. Die Mitglieder des Beirats erhalten neben oder statt dem Ersatz ihrer nachgewiesenen baren Auslagen keine Vergütung; der Beirat ist ehrenamtlich tätig.
7. Die Mitglieder des Beirats sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
8. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vorgaben Gesellschafterversammlung ergänzt.
9. Der Beirat wird von der Geschäftsführung oder dem für die Berufung der Mitglieder zuständigen Gremien in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Beirats nach dem für die Einberufung von Gesellschafterversammlungen geltenden Verfahren laut § 10 Absatz 4 mindestens zweimal jährlich einberufen. Die Gesellschafterversammlung kann ein abweichendes Einberufungsrecht und die Teilnahme von Organmitgliedern regeln.
10. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden des Beirats, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
11. Beschlussfassung und Protokollierung richten sich nach den für die Gesellschafterversammlung geltenden Vorschriften. Das Protokoll der Sitzung soll innerhalb von vier Wochen dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung zugehen.

§13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger

§ 15

Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchsbestellung an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber einstimmig zu beschließen hat. Im Übrigen wird auf die Vorschrift des § 46 Nr. 4 GmbHG verwiesen.

§ 16

Ausscheiden aus der Gesellschaft (Austritt / Ausschluss / Einziehung)

1. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, frühestens zum **31.12.2028**. Die Erklärung hat gegenüber der Gesellschaft mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist nur zulässig mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters. Keiner Zustimmung bedürfen der Ausschluss und die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen in folgenden Fällen:
 - a) Wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird.
 - b) Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, wieder aufgehoben wird,
 - c) Bei Austritt aus der Gesellschaft oder

- d) Wenn ein wichtiger Grund i. S. d. § 133 HGB, der dort zur Auflösung der Gesellschaft führen würde, in der Person des betroffenen Gesellschafters vorliegt, insbesondere wenn der Gesellschafter durch seine Person oder durch sein Verhalten die Interessen der Gesellschaft erheblich gefährdet. Das Verhalten der Vertreter des Gesellschafters ist dem Gesellschafter zuzurechnen.
- 3. Ab den vorgenannten fristauslösenden Ereignissen, im Falle der Pflichtverletzung (Absatz 2d) ab dem Zeitpunkt der einstimmigen Rüge durch die übrigen Gesellschafter, hat der betroffene Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht. Die Beschlüsse in Vollzug dieser Vorschrift bedürfen der Einstimmigkeit der übrigen Gesellschafter.
- 4. Anstelle der Erziehung kann die Gesellschafterversammlung die Übertragung auf eine von ihr zu benennenden neu eintretende Person i. S. d. § 5 Absatz 5 dieser Satzung beschließen.
- 5. Der ausscheidende Gesellschafter hat einen Anspruch auf Erstattung seines ursprünglich eingezahlten Stammkapitals, soweit dieses nicht durch Verluste aufgezehrt ist. Bei Austritt aus der Gesellschaft (nicht bei Ausschluss und Zwangseinziehung) können abgrenzbare Einrichtungen (Zweckbetriebe oder deren Abteilungen) mit dem ihnen zuzurechnenden Vermögen (Aktiva mit zuzurechnenden Passiva) sowie Anteile an einer Untergesellschaft im Zeitpunkt des Austritts übertragen werden, soweit in seiner Person die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung erfüllt sind. Die Übertragung eines Zweckbetriebs oder dessen Abteilungen sowie von Anteilen an einer Untergesellschaft bedürfen der Einstimmigkeit der übrigen Gesellschafter sowie der vorherigen Zustimmung der für die Gesellschaft zuständigen Finanzbehörde.

§ 17

Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- 1. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft, zur Bestellung des oder der Liquidatoren bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Geschwister Weiß-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 18
Schlussbestimmungen

1. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zu lassigen Maß.
2. Bei einer Änderung der Rechtslage mit erheblichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder deren Gesellschafter, sind die Gesellschafter zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages an diese Gegebenheiten verpflichtet.
3. Die Gesellschaft trägt die mit der Einrichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten bis zur Höhe von insgesamt 2.500 EUR (Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten, Rechts- und Beratungskosten). Ein darüberhinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligungen getragen.

Als Anlage zur Urkunde vom heutigen Tage

- Urkundenverzeichnis Nummer 1444/2025 V -

der Notarin Johanna Vogel in Neuss -

genommen.

Neuss, den 5. Dezember 2025

Konrad Weiß


BREUER

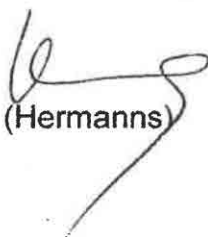


Vertretungsbescheinigung
mit den letzten von der Stiftung am 10.06.2024 gemachten Angaben

Zur Auskunft geeignete Angaben	
1. Registernummer	21.13.2160
2. Name Sitz Korrespondenzadresse	Geschwister Weiß-Stiftung Neuss c/o Michael Breuer Norfer Kirchstraße 39 41469 Neuss
3. Genehmigungsdatum	19.05.2021
4. Stiftungszweck	Förderung kirchlicher Zwecke (§ 54 AO)
5. Vertretungsberechtigte Organe (§§ 8, 9 der Satzung) Der Vorstand besteht aus mind. einer und höchstens zwei Personen. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.	Hanan Boutahri Konrad Weiß

Düsseldorf, den 05. Dezember 2025

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag


(Hermanns)



Die Vertretungsbescheinigung bezüglich der Geschwister Weiß-Stiftung vom 5. Dezember 2025 wurde mir heute vorgelegt.

Die Übereinstimmung mit dem mir vorgelegten Original wird hiermit beglaubigt.

Neuss, den 5. Dezember 2025

LS

gez. Vogel

Notar